

# **Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg**

**Vom 10. Februar 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 18. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 46 des Inhaltsverzeichnisses wird das Sonderzeichen „=“ durch das Sonderzeichen „,“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Sonderzeichen „?“ jeweils durch einen Spiegelstrich ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl 2 durch die Zahl 1 ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird folgende Nr. 4 neu angefügt:

„4. in begründeten Fällen ein weiterer Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG; Näheres regeln die Fakultäten in den Besonderen Bestimmungen (Teil III).“
4. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „vergleichbarer“ durch „vergleichbaren“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Kandidat nicht an der Universität Regensburg beschäftigt ist,“
6. In § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „Zustimmungen“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ändern“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 3 Satz 6 wird der Verweis „§ 19 Abs. 4“ durch „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 2 Satz 3 wird der Verweis „§ 15 Abs. 1 Ziff. 4“ durch „§ 15 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Abs. 1 neu eingefügt:

„(1) Der Promotionskommission der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin gehört nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Geschäftsführer der Regensburger Internationalen Graduiertenschule für Lebenswissenschaften („RIGeL“) an.“
  - b) Die bisherigen Abs. 1 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 6.
  - c) In Abs. 2 (neu) wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Zum Prüfer dürfen neben den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Befugten auch Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchPG (Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren) bestellt werden.“

d) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die 45 Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 sind aus zwei Schwerpunkt- bzw. Wahlmodulen inklusive Modulprüfung zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen ersetzen in diesem Fall die Promotionseignungsprüfung gemäß § 6.“

11. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„dass sie zu den 10% besten bzw. in kleineren Elitestudiengängen, z.B. Biochemie an der Universität Regensburg, zu den 20% besten Absolventen ihres Bachelor-Studiengangs gehören und sie in den Schwerpunkt- bzw. Wahlmodulen und Modulprüfungen gemäß § 25 Abs. 6 sehr gute Noten erreicht haben.“

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob neben dem Bachelorstudiengang Biochemie der Universität Regensburg weitere Studiengänge kleine Elitestudiengänge im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 sind, obliegt der Promotionskommission.“

12. § 34 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Fachmentorat besteht aus dem Betreuer des Promotionsvorhabens sowie zwei Mentoren. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin sein. <sup>3</sup>Der zweite Mentor ist in der Regel ein externer Hochschullehrer. <sup>4</sup>Sofern die Mentorenfunktion durch einen promovierten, jedoch nicht habilitierten Wissenschaftler wahrgenommen wird, muss der Betreuer Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein.“

13. § 35 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Doktorand hat spätestens drei Monate nach Beginn der experimentellen Arbeiten einen höchstens dreiseitigen Forschungsplan, der das zu bearbeitende Projekt skizziert, dem wissenschaftlichen Beirat vorzulegen. <sup>2</sup>Nach einem und nach zwei Jahren hat der Doktorand in einem jeweils höchstens dreiseitigen Forschungsbericht und in einer mündlichen Präsentation gegenüber dem Fachmentorat Zeugnis über den Fortgang des Promotionsvorhabens abzulegen.“

14. In § 42 Abs. 2 wird das Wort „stellvertretender“ durch das Wort „stellvertretende“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 10. Februar 2011

Regensburg, den 10. Februar 2011  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2011.